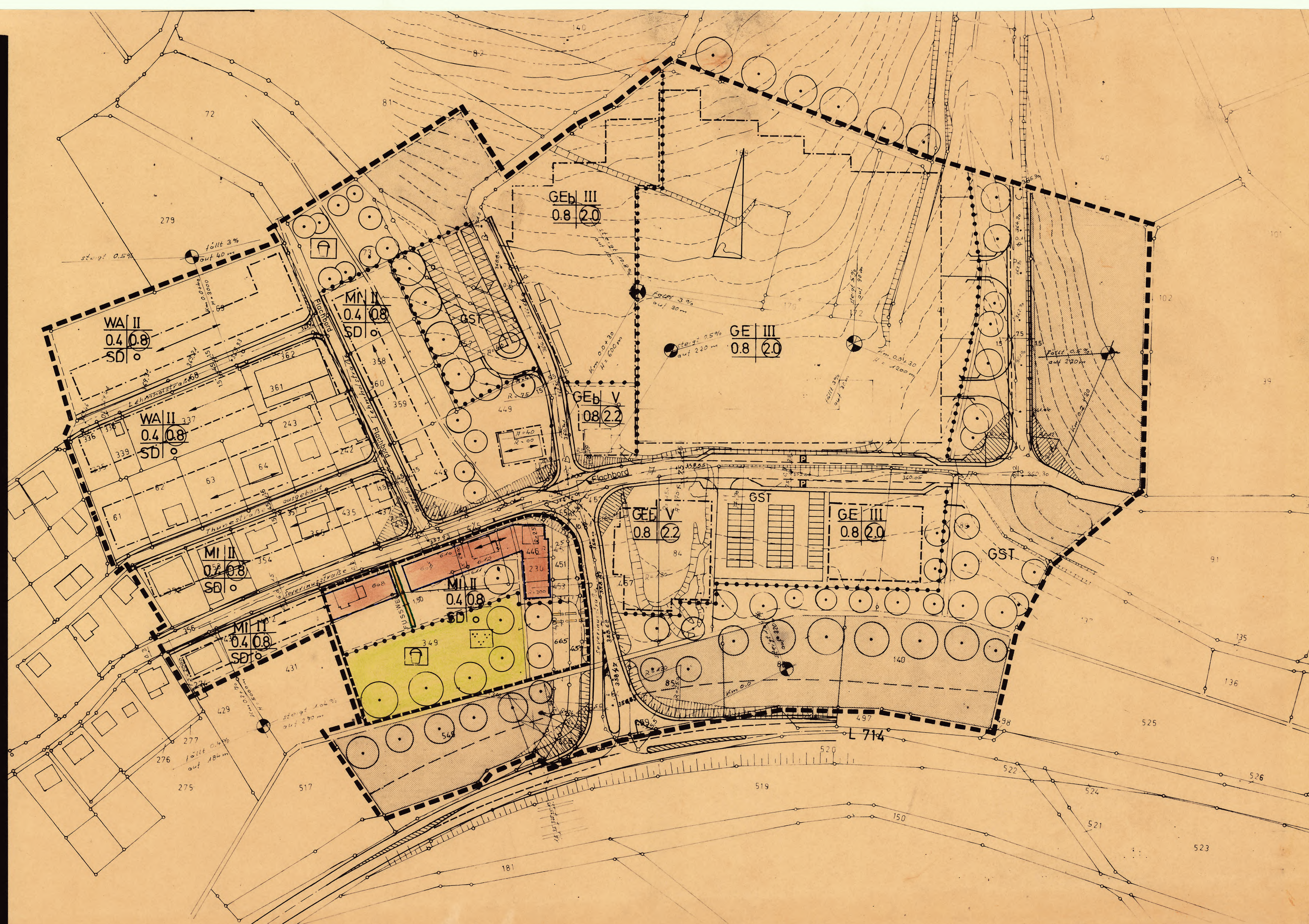




PRÄAMBEL

Auf Grund des
 § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304)

§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Berichtigung vom 20. Dez. 1968 (BGBl. I S. 11)

hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 5.9.1976 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 9 "Severinusstraße", I. vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (5) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 zulässig sind alle Anlagen gem. § 6(2) BauNVO.
 Nicht zulässig sind die Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO.

Überbaubare Grundstücksfläche
 Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind zulässig.

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 o offene Bauweise

- Gehweg
- Begrenzung des Gehweges
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung
- Kinderspielplatz
- Parkanlage
- Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (15) BBauG

D. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der I. vereinfachten Änderung rechtsverbindlich.

E. Dies ist eine lose Anlage zur Niederschrift der Ratssitzung vom 6.9.1976

Abbrage Bürgermeister
Erstein Ratsmitglied
Krin Schriftführer

Satzung der Gemeinde Wenden vom 30.9.1976

Bebauungsplan Nr. 9 Severinusstr.

I. vereinf. Änderung M 1:1000

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung am 5.7.1976 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Gewerbegebiet "Severinusstr." beschlossen.

Wenden, den 12.7. 1976
[Signature]
 Gemeindedirektor

PLANUNG

Dieser Plan ist im Auftrage der Gemeinde Wenden von der Bauabteilung der Gemeinde Wenden erarbeitet worden.

Wenden, den 12.7.1976

Im Auftrage:
[Signature]



BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung dieses Duplikates mit der Niederschrift (Ausfertigung des Planes in der Niederschrift) über die Ratssitzung vom 6.9.1976 bescheinigt.

Wenden, den
 Der Gemeindedirektor
 Im Auftrag
[Signature]



0 0134